

# SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

RECHTSANWÄLTE  
PROF. DR. CHRISTIAN SCHERTZ  
SIMON BERGMANN  
HELGE REICH, LL.M.  
DR. ANNA SOPHIE HEUCHEMER  
NICOLAS JIM NADOLNY, LL.M.  
CLARA VON HARLING, LL.M.  
SOPHIA SCHOBER  
BERLIN  
PROF. DR. BERNHARD VON BECKER  
MÜNCHEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN  
000479-23/SB/NB

BERLIN, DEN  
12. März 2025

## PRESSEERKLÄRUNG ZU TILL LINDEMANN

### **Schertz Bergmann Rechtsanwälte erwirkt zugunsten von Till Lindemann weitere Entscheidungen vor dem Landgericht Hamburg gegen den SPIEGEL und den NDR**

#### **1.**

Der SPIEGEL hatte in einem auf der Titelseite angekündigten Artikel vom 10.06.2023 (Ausgabe Nr. 24/2023) unter der Überschrift „Götterdämmerung“ über Vorwürfe verschiedener Frauen berichtet.

Nachdem wir für Till Lindemann bereits im Eilverfahren vor dem Landgericht Hamburg und nachfolgend vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Unterlassungsansprüche durchsetzen konnten, ging nunmehr auch das vom SPIEGEL angestrebte Hauptsacheverfahren in erster Instanz zugunsten unseres Mandanten aus. Mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21.02.2025 (Az. 324 O 467/23) wurde dem SPIEGEL untersagt, den Verdacht zu erwecken, Till Lindemann habe Frauen bei Konzerten der Gruppe „Rammstein“ mithilfe von K.O.-Tropfen und/oder Drogen betäubt oder betäuben lassen, um ihm zu ermöglichen, sexuelle Handlungen an den Frauen vornehmen zu können.

KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN · FON (030) 88 00 15-0 FAX (030) 88 00 15-55  
ZUCCALISTRASSE 19A 80639 MÜNCHEN · FON (089) 12 02 09 60 FAX (089) 17 11 70 15  
MAIL@SCHERTZ-BERGMANN.DE · WWW.SCHERTZ-BERGMANN.DE  
SITZ BERLIN · AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG · PR 887 B

DEUTSCHE KREDITBANK AG BLZ 120 300 00 KONTO 48 58 88 · SWIFT-CODE BYLADEM 1001 · IBAN DE 821 203 000 000 004 858 88

Das Landgericht Hamburg bestätigt seine Rechtsauffassung, dass es für die Erhebung des Verdachts an dem erforderlichen Mindestbestand an Beweistatsachen fehle. Der zulasten von Till Lindemann erhobene Verdacht sei besonders schwerwiegend, da er nicht nur die planmäßige und wiederholte Begehung von Straftaten zum Inhalt habe, sondern zudem geeignet sei, sein Ansehen in der Öffentlichkeit schwer zu beeinträchtigen. Ein solcher Verdacht dürfe nur verbreitet werden, wenn es dafür tragfähige Indizien gebe. Hieran fehle es.

Damit bleibt das im Verfügungsverfahren erwirkte Verbot aufrechterhalten.

**2.**

Ab Mai 2024 veröffentlichte der Norddeutsche Rundfunk (NDR) den gemeinsam mit der Süddeutschen Zeitung (SZ) produzierten, vierteiligen Podcast „Rammstein – Row Zero“.

Zunächst mussten sämtliche vier Teile des Podcasts wegen der Verletzung von Urheberrechten offline genommen werden. Hiernach hatten wir für Till Lindemann wegen der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte einstweilige Verfügungen des Landgerichts Hamburg gegen sämtliche vier Folgen des Podcasts erwirkt. Unter anderem wurde dem NDR mit einstweiliger Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 24.07.2024 (Az. 324 O 307/24) untersagt, in Folge 2 den Verdacht zu erwecken, Till Lindemann habe sexuelle Handlungen an einer bewusstlosen Frau ohne deren Zustimmung vorgenommen.

Während der NDR die einstweiligen Verfügungen des Landgerichts Hamburg zu den Podcast-Folgen 1, 3 und 4 als endgültige Regelungen anerkannt hat, wurde gegen die einstweilige Verfügung zu Folge 2 Widerspruch eingelegt. Mit Urteil vom 29.11.2024 hat das Landgericht Hamburg die einstweilige Verfügung vom 24.07.2024 bestätigt. Das Landgericht Hamburg begründet das Verbot mit der Rechtswidrigkeit der Verdachtsberichterstattung. Für die Erhebung des Verdachts fehle es an dem hierfür erforderlichen Mindestbestand an Beweistatsachen.

Damit bleibt auch das per einstweiliger Verfügung verhängte Verbot aufrechterhalten.

**3.**

Am 02.06.2023 veröffentlichte der NDR auf [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de) einen Artikel mit der Überschrift „Rammstein-Frontmann – Neue Vorwürfe gegen Till Lindemann“. Mit einstweiliger Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 10.08.2023 (Az. 324 O 273/23) wurde dem NDR verboten, den Verdacht zu erwecken, Till Lindemann habe an zwei Frauen namens „Cynthia A.“ und „Kaya R.“ sexuelle Handlungen vorgenommen, denen diese nicht zugestimmt hätten.

Wenige Tage nach Erlass der einstweiligen Verfügung veröffentlichte der NDR am 16.08.2023 auf [www.ndr.de](http://www.ndr.de) unter dem Titel „Juristisches Tauziehen um Rammstein-Berichterstattung“ ein Interview mit Daniel Drepper, dem Leiter des Rechercheverbunds zwischen NDR, WDR und SZ. Herr Drepper befasst sich u.a. mit dem Artikel vom 02.06.2023 und dem Umfang der einstweiligen Verfügung vom 10.08.2023. Hierzu erklärt er

*„Konkret geht es allerdings um einen Halbsatz im Vorspann. Wir haben quasi einen Überschrift-Vorspann, dann geht der Text los und im Vorspann hatten wir einen Halbsatz stehen, wo wir geschrieben hatten, dass sie (scil. die Frauen „Cynthia A.“ und „Kaya R.“) den sexuellen Handlungen nicht zugestimmt hätten, die beiden Frauen. Dieser Halbsatz ist jetzt vom Landgericht Hamburg vorläufig verboten worden.“*

Diese Darstellung ist dem NDR und Herrn Drepper mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 20.12.2024 (Az. 324 O 89/24) untersagt worden. Nach Auffassung des Landgerichts verstehe der Leser die Darstellung dahingehend, dass mit einstweiliger Verfügung vom 10.08.2023 lediglich ein konkret genannter Halbsatz des Artikels vom 02.06.2023 verboten worden sei. Diese Behauptung sei unwahr. Mit einstweiliger Verfügung vom 10.08.2023 habe das Landgericht Hamburg nicht die Verbreitung des konkreten Halbsatzes, sondern eine Verdachtserweckung untersagt.

Berlin, den 12. März 2025

Simon Bergmann  
Rechtsanwalt

Kontaktdaten:  
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin  
E-Mail : [sb@schertz-bergmann.de](mailto:sb@schertz-bergmann.de)  
Tel.: 030/88 00 15-0